



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Elektromobilität durch steuerliche Förderung voranbringen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine steuerliche Förderung der Elektromobilität einzusetzen.

Dabei sollen im Einkommensteuergesetz folgende Regelungen aufgenommen werden:

1. Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs sollen steuerfrei sein.
2. Im betrieblichen Bereich soll eine Sonderabschreibung für Elektro- sowie Hybridelektrofahrzeuge sowie für Vorrichtungen zum Aufladen solcher Fahrzeuge gewährt werden. Die Sonderabschreibung soll 50 Prozent betragen und so lange gewährt werden, bis ein ausreichender Markthochlauf erreicht ist, mindestens jedoch bis zum Jahr 2020.

Begründung:

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2020 eine Million Elektroautos auf Deutschlands Straßen zu bringen. Dieses wünschenswerte Ziel ist bei Weitem noch nicht erreicht. So waren am 1. Januar 2014 lediglich 12.156 Pkw mit Elektroantrieb zugelassen, davon betrug der Anteil der privaten Halter 25,5 Prozent. Auch bei den Zulassungszahlen von Hybridfahrzeugen besteht Verbesserungspotenzial.

Angesichts der relativ hohen Fahrzeugpreise und der technischen Nachteile gegenüber kraftstoffbetriebenen Pkw, z.B. geringe Reichweite und lange Aufladedauer, sind offenbar neben den kraftfahrzeugsteuerlichen Befreiungsvorschriften weitere Anreize nötig, um die umweltfreundlichen Technologien zu etablieren.

Zum einen soll daher bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils beim kostenlosen oder verbilligten Aufladen privater Elektroautos von Arbeitnehmern angesetzt werden. Die Steuerfreiheit des geldwerten Vorteils entlastet Arbeitgeber von unverhältnismäßiger Bürokratie. Für Arbeitnehmer wird ein Anreiz für Elektrofahrzeuge geschaffen.

Zum anderen sollen betriebliche Investitionen in entsprechende Ladevorrichtungen und die Anschaffung betrieblicher Elektrofahrzeuge durch eine Sonderabschreibung steuerlich gefördert und dadurch forciert werden. Hier ist eine Regelung erforderlich, die über den Gesetzesantrag des Landes Hessen (BR-Drs. 114/15) hinausgeht; eine Regelung für eine fünfzigprozentige Sonderabschreibung im Anschaffungsjahr, die nur für 2015 Gültigkeit hat und danach bereits wieder sinkende Abschreibungssätze beinhaltet, greift angesichts eines länger andauernden Etablierungsprozesses zeitlich eindeutig zu kurz. Durch spürbare Sonderabschreibungen könnten Investitionen in Elektrofahrzeuge gezielt unterstützt werden.